Neubau Campus Steinfurt, FH Münster

Baulogistikhandbuch

BLB NRW, Niederlassung Münster

Hohenzollernring 80

48145 Münster



Baubeschreibung, Neubau Campus Steinfurt, FH Münster

Die Fachhochschule Münster plant auf Grundlage eines Masterplans die schrittweise Umgestaltung ihres Campus in Steinfurt. Im ersten Bauabschnitt entstehen Ersatzneubauten für die Gebäude C und Q sowie ein neues Parkhaus. Die Neubauten sind Teil einer umfassenden Neuordnung des Campus und werden größtenteils parallel realisiert, wobei der Bau von Gebäude Q vor Gebäude C beginnt. Zentrales Element des Masterplans ist ein Kommunikations- und Erlebnisweg, der die Campus-Cluster miteinander vernetzt und sich an der bestehenden orthogonalen Grundordnung orientiert.

Das dreigeschossige Gebäude Q bildet die Raumkante zum „Koppelplatz" und beherbergt den Fachbereich Maschinenbau mit Werkstätten, Büros, Laboren und flexiblen Aufenthaltsbereichen. Eine Brücke im ersten Obergeschoss verbindet das Gebäude mit dem während der Bauarbeiten weiter genutzten Bestandsgebäude N. Im zweiten Obergeschoss ist eine begrünte Dachterrasse vorgesehen. Technik-, Putzmittelräume und Fahrradabstellplätze befinden sich im Untergeschoss. Die Rettungswege führen im Erdgeschoss direkt ins Freie, im ersten Obergeschoss über die Brücke zu Gebäude N und im zweiten Obergeschoss über einen Fluchtsteg. Nach Fertigstellung wird an der südlichen Fassade eine Anlieferzone eingerichtet; westlich der Versuchshalle entsteht eine Rangier- und Ladehoffläche mit Anbindung an die Feuerwehrflächen.

Der Neubau Gebäude C bildet gemeinsam mit dem Bestandsgebäude E einen Institutshof und schließt den Campus nach Norden ab. Das drei- bis viergeschossige Gebäude weist eine offene, transparente Architektur mit Vor- und Rücksprüngen sowie Balkonen auf. Die Haupteingänge orientieren sich zum Campusinneren entlang des Erlebniswegs, offene Lufträume und zwei bis zur Straße Flögemannsesch reichende Foyers prägen die Erschließung.

Gebäude C gliedert sich in einen westlichen Seminar- und einen östlichen Laborbereich. Der Fachbereich Chemieingenieurwesen ist auf allen Ebenen vertreten, mit großen Praktikumsräumen im dritten Obergeschoss. Die Chemikalienausgabe mit Lager befindet sich im Erdgeschoss. Weitere Nutzungen sind Energie – Gebäude – Umwelt im ersten Obergeschoss sowie Physikingenieurwesen und Elektrotechnik im zweiten Obergeschoss. Technik- und Lagerflächen liegen im Untergeschoss.

Das Gebäude wird in Stahlbeton-Skelettbauweise errichtet. Außenseitige Deckenauskragungen dienen als Balkone sowie als Flucht- und Wartungswege. Die Dachflächen sind extensiv begrünt und als Retentionsdächer ausgeführt, die oberste Ebene zusätzlich als Solar-Gründach.

Inhaltsverzeichnis

Baubeschreibung, Neubau Campus Steinfurt, FH Münster 2
1. Vorbemerkung, Baulogistik 6
1.1 Einsatzbereich und Zielvorgaben der Baulogistik 6
1.2 Abkürzungen/Kurzangaben 7
2. Einführung in die Baulogistik 8
2.1 Logistische Rahmenbedingungen 8
2.2 Konzeptentwicklung 8
2.3 Geltungsbereich/Haftung 8
3. Grundlagen des Bauvorhabens 9
3.1 Grundsätzliche Baustellenregeln 10
3.1.1 Baustellenöffnungszeiten 10
3.1.2 Verlassen der Baustelle 11
3.2 Allgemeine Zuwegung Baustelle 11
3.2.1 Unmittelbare Baustellenbereiche 12
3.3 Baustellenzufahrt/Parken 12
3.4 Zuständigkeiten und Kontakt zur Baulogistik 13
4. Baustelleneinrichtungsflächen 13
4.1 Lagerflächen 14
4.1.1 Zwischenlager- und Aufstellflächen 14
4.1.2 Lagerflächen im Außenbereich 14
4.2 Park- und Stellplätze 15
5. Zutrittskontrolle -Mitarbeitersteuerung- 16
5.1 Firmenanmeldung 16
5.2 Mitarbeiteranmeldung 17
5.3 Besucherausweise 19
6. Transportlogistik -An- & Abliefersteuerung- 20
6.1 Anmeldung 20
6.2 Ablauf Anlieferung 22
6.3 Ladevorgang 22
6.4 Materialdisposition 22
6.4.1 Bauaufzüge 23
6.5 Paketdienste, Kleinmaterial 23
7. Containervermietung im Betreibermodel 24
7.1 Allgemeine Bestimmungen zur Containermiete 24
7.2 Mietbedingungen Bürocontainer 26

7.3 Mietbedingungen Tagesunterkunftscontainer 27
8. Effiziente und nachhaltige Abfallentsorgung -Bringsystem- 28
8.1 Rohbauphase, Ablauf der Entsorgung 29
8.2 Ausbauphase, Ablauf der Entsorgung 29
8.3 Entsorgungseinrichtungen 29
8.3.1 Fraktionierung auf dem Wertstoffhof 30
8.4 Abrechnung der Entsorgungslogistik 31
8.5 Tägliche Beräumung der Arbeitsbereiche 31
8.5.1 Kostenpflichtige Beräumung durch die Baulogistik 31
9. Einrichtungsgegenstände der Baulogistik 32
9.1 Baustrom und Sicherheitsbeleuchtung 32
9.2 Versorgung der Baustelle mit Wasser 33
9.3 Automatisiertes Bewachungssystem 33
9.4 Schlüsselverwahrung 33
9.5 Holz- und Metallbauzaun 34
9.6 Erste-Hilfe-Container 34
10. Preis- & Gebührenliste 34
11. Anlagen 35
12. Änderungsindex 35

INKLUSIONSVERWEIS

In den folgenden Texten wird, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

INDEX

INDEX	Erstellt/Änderung/Revision	Datum	GEZ.:
A	Erstellung Baulogistikhandbuch	19.05.2026	ASt

KURZBEZEICHNUNGEN

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AT	Arbeitstag
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BH	Bauherr
BL	Bauleitung
BSA	Baustellenausweis
BÜ	Bürocontainer
LOG	Logistikkoordinator
LA	Logistik-Ansprechpartner (vom AN beauftragt)
LHB	Baulogistikhandbuch
MAT	Materialcontainer
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
OAS	Online-Avisierungs-System, BM-Log
OÜ	Objektüberwachung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
TU	Tagesunterkunftscontainer
ZuKo	Zutrittskontrollcontainer

1. Vorbemerkung, Baulogistik

Dieses Baulogistikhandbuch für den Neubau des Campus Steinfurt legt alle Vorgaben zur Sicherheitslogistik sowie zu den Ver- und Entsorgungsprozessen auf der Baustelle fest. Ziel ist es, durch eine übergeordnete Koordination aller am Bau beteiligten Gewerke optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauabwicklung zu schaffen. Die daraus resultierenden Abläufe werden im Folgenden für alle Projektbeteiligten detailliert beschrieben. Das Handbuch ist verbindlicher Bestandteil jedes Vertrags mit den Beteiligten. Die darin enthaltenen Regelungen gelten für alle Auftragnehmer auf der Baustelle, einschließlich deren Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer und Lieferanten. Verstöße gegen diese Vorgaben sind als Vertragsverletzungen zu werten und können im Schadensfall vom Bauherrn beziffert und als Minderungen von Werklohnansprüchen geltend gemacht werden. Die Verkehrssicherungspflicht der Auftragnehmer bleibt davon unberührt. Für die Steuerung der Baulogistik ist die vom Bauherrn beauftragte Firma BM Baulogistik + Service GmbH zuständig. Diese koordiniert alle logistischen Abläufe im Namen des Bauherrn und in Abstimmung mit der Objektüberwachung. Zudem besitzt der Bauherr das Hausrecht sowie die Weisungsbefugnis zur Durchsetzung der in diesem Handbuch festgelegten Regelungen gegenüber dem Baulogistikdienstleister und der Objektüberwachung. Den entsprechenden Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

1.1 Einsatzbereich und Zielvorgaben der Baulogistik

Bereits vor Beginn der Bauarbeiten wurden die folgenden Zielvorgaben festgelegt, die in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Baulogistikdienstleister realisiert werden. Hierzu gehören, neben der Steigerung der Sicherheit auch die Erhöhung der Produktivität, das Sparen von Ressourcen, eine geringere Belastung der Anwohner und eine effizientere Flächennutzung auf der Baustelle.
Die weiteren Leistungen und Befugnisse der Baulogistik lassen sich unter folgenden Punkten zusammenfassen:

- Ansprechpartner für Bauherrn, Firmen und Lieferanten in allen Fragen der Baulogistik
- Teilnahme an Besprechungen zur Koordination der Baustellenlogistik
- Schriftliche Kommunikation zu Baulogistik-Themen mit allen Beteiligten
- Unterweisung der Auftragnehmer anhand des Baulogistikhandbuchs
- Organisation und Durchführung der Zugangskontrollen
- Überwachung der Verkehrsregelungen sowie der Lade- und Verkehrsflächen
- Bereitstellung und Organisation der Wertstoffentsorgung
- Verwaltung der Warte- und Ladezonen, sowie der Lager- und Umschlagflächen
- Koordination und Überwachung des Entsorgungskonzepts

Ein prozessorientierter Ablauf, der speziell auf die Bauausführung abgestimmt ist, soll eine höhere Produktivität gewährleisten. Die Leistungen werden dabei schrittweise entsprechend den Anforderungen der Baustelle und dem Baufortschritt angepasst und regelmäßig mit der OÜ und dem BH abgestimmt.

1.2 Abkürzungen/Kurzangaben

- *AG*
 Bezeichnet den Auftraggeber bzw. den technischen Bauherrn. In diesem Bauvorhaben ist dies der BLB NRW, NL Münster.

- *AN*
 Der Auftragnehmer ist das Unternehmen, das in einem direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber steht. Dazu zählen auch sämtliche Nachunternehmer und Lieferanten – unabhängig davon, ob diese direkt vom Auftragnehmer beauftragt wurden oder nicht.

- *Baulogistik*
 Hiermit ist der durch den Auftraggeber eingesetzte Logistikdienstleister gemeint – in diesem Projekt die BM-Baulogistik + Service GmbH –, die mit der Durchführung der baulogistischen Leistungen betraut ist.

- *Baustelle*
 Umfasst sämtliche Flächen, die mit der Durchführung der Baumaßnahme in Verbindung stehen.

- *Baufeld*
 Darunter fallen die Bereiche der Baustelle, die mittels Bauzauns vom öffentlichen Raum abgegrenzt sind. Je nach Baufortschritt und Bauabschnitt kann sich sowohl die Beschaffenheit (offen/geschlossen) als auch der Umfang des Baufeldes verändern.

- *Baustellenverkehr*
 Bezieht sich auf sämtliche Fahrzeuge, die für Transportaufgaben innerhalb des Baufeldes eingesetzt werden – also alle Ein- und Ausfahrten, z. B. für Materiallieferungen, Gerätetransporte, die Anlieferung von Verbrauchsstoffen sowie die Abholung von Entsorgungsgütern und sonstigem Material.

- *Planungsteam*
 - Projektsteuerung:
 - Generalplaner:
 - Fachbauleitung
 - Objektüberwachung
 - Fachbauleitung Außenanlagen:
 - Fachbauleitung Ing.-/Kanal-Bau:

- *Personenverkehr*
 Bezieht sich auf alle fußläufigen Bewegungen innerhalb des Baufeldes. Dazu zählen Wege des gewerblichen Personals, der Führungskräfte, Mitarbeitenden des Auftraggebers sowie von Besuchern.

- *Zutrittskontrollbüro / -container (ZuKo)*
 Der zentrale Kontrollpunkt an der Einfahrt bzw. im Anmeldebereich der Baustelle. Hier erfolgen die Anmeldung sämtlicher Personen- und Materialbewegungen sowie die Ausgabe und Rückgabe von Ausweisen und Einfahrtsgenehmigungen. Zuständig für die Durchführung dieser Aufgaben ist das Personal des beauftragten Baulogistikdienstleisters.

2. Einführung in die Baulogistik

Das geschulte Führungspersonal jedes Auftragnehmers ist dazu verpflichtet, alle Mitarbeiter, einschließlich aller Nachunternehmer, die als Erfüllungsgehilfen tätig sind – unabhängig davon, ob sie direkt beauftragt wurden oder nicht – sowie alle Lieferanten über die jeweils aktuelle Version des Baulogistikhandbuchs zu informieren und sie entsprechend zu schulen. Diese Verpflichtung ist ein verbindlicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistung. Als zentrale Koordinationsstelle für alle Aufgaben und Abstimmungen bezüglich der im Handbuch festgelegten logistischen Pflichten fungiert die Baulogistik. Zudem muss jeder Auftragnehmer eine dauerhaft anwesende, festangestellte und bevollmächtigte Person benennen, die auf der Baustelle als direkter Vertreter des Auftragnehmers verantwortlich ist.

2.1 Logistische Rahmenbedingungen

Die logistischen Rahmenbedingungen sowie die eingesetzten Ressourcen und Leistungen werden in sogenannten Baulogistikphasenplänen dargestellt, die zur besseren Übersicht dienen und im Verlauf des Baufortschritts aktualisiert werden können. Diese Pläne umfassen unter anderem Angaben zu Ver- und Entsorgungswegen, Ein- und Ausfahrten, Andienflächen sowie den eingesetzten Transport- und Hilfsmitteln. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung die jeweils gültigen Pläne eigenverantwortlich hinsichtlich ihrer Relevanz und Umsetzbarkeit für das eigene Gewerk zu überprüfen. Änderungswünsche sind frühzeitig mit der Baulogistik abzustimmen und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Wird innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung gegeben, gilt dies als Zustimmung des Auftragnehmers zu den übergebenen Regelungen. Änderungen werden ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber, die Objektüberwachung oder nach entsprechender Beauftragung des Baulogistikdienstleisters durch den Auftraggeber umgesetzt.

2.2 Konzeptentwicklung

Das Baulogistikhandbuch basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Rahmenbedingungen und Leistungsanforderungen im Bereich der Baulogistik. Der Auftraggeber bzw. die Objektüberwachung behält sich das Recht vor, dieses Handbuch sowie alle darin enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen jederzeit anzupassen, sofern interne oder externe Entwicklungen im Baufortschritt dies erforderlich machen.

2.3 Geltungsbereich/Haftung

Die aufgeführten Bedingungen gelten uneingeschränkt für sämtliche auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer sowie deren Mitarbeiter und sind verbindlich einzuhalten. Alle Unternehmen, die direkt vom Auftraggeber (AG) beauftragt wurden, sind verpflichtet, diese Bedingungen ebenso mit ihren Nachunternehmern zu vereinbaren. Für die Erfüllung der in diesem Logistikhandbuch festgelegten Verpflichtungen sowie für eventuell entstehende Kosten aufgrund von Gebühren und Ersatzvornahmen haften stets die Auftragnehmer, die in direktem Vertragsverhältnis zum AG stehen. In diesem Handbuch benannte Aufwandsgebühren werden den AN direkt vom Baulogistiker in Rechnung gestellt, bzw. werden bei Erfordernis den Rechnungen der AN einbehalten.

3. Grundlagen des Bauvorhabens

Der Neubau des Campus Steinfurt befindet sich in zentraler Lage. Direkt an der Baustelle liegen das weiterhin genutzte Hochschulgelände sowie Wohnbebauung. Daher ist mit einem verstärkten Fußgänger- und Radfahreraufkommen auf den umliegenden Geh- und Radwegen zu rechnen. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse auf dem Baustellengelände wird eine Verkehrssteuerung eingerichtet. Bei allen Ein- und Ausfahrten ist deshalb besonders auf den angrenzenden Personenverkehr Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge dürfen das Baufeld nur mit besonderer Vorsicht und unter Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften befahren oder verlassen. Die Anlieferungen werden über das Online-Avisierungssystem https://bm-log.de zentral koordiniert und organisiert. Die beteiligten Firmen und Nachunternehmer tragen hierbei eine hohe Verantwortung für die Verkehrssicherheit und die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Buchungen.

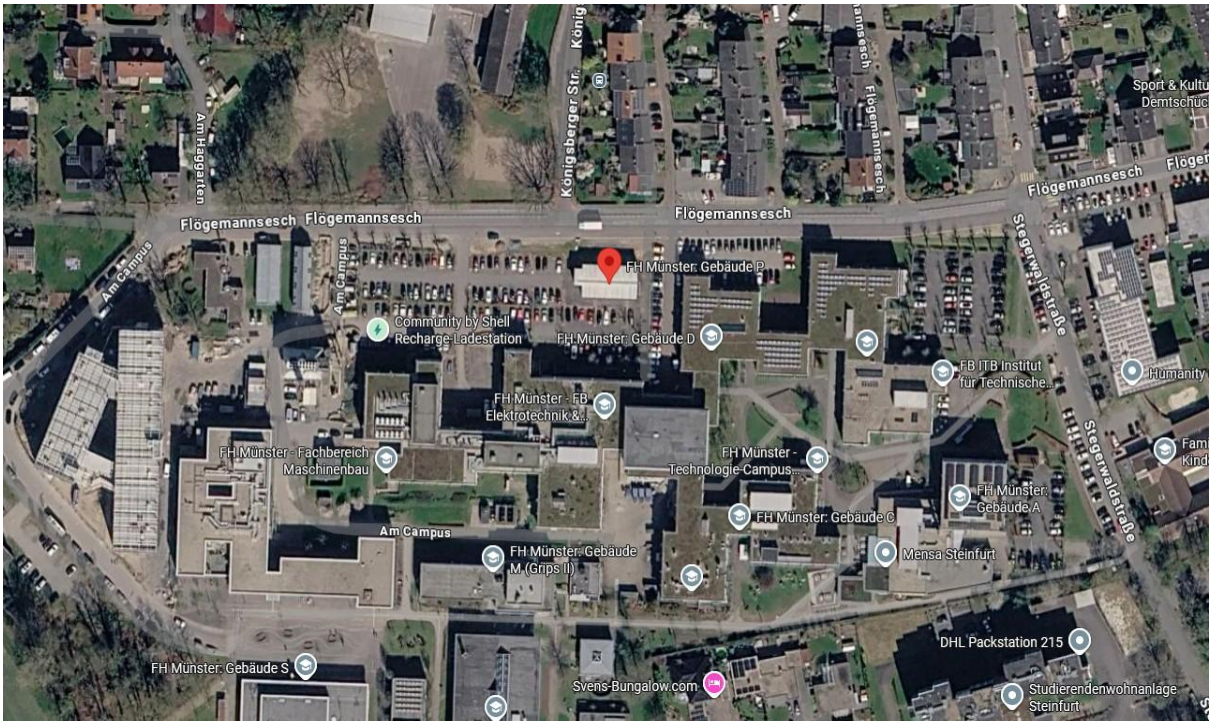


Abbildung 01: Übersicht

3.1 Grundsätzliche Baustellenregeln

Alle Personen, die sich auf dem Baugelände aufhalten oder dort tätig sind – einschließlich Lieferanten, Nachunternehmern und Besuchern – sind verpflichtet, die folgenden Regeln uneingeschränkt einzuhalten. Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss von der Baustelle führen:

➢ Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist obligatorisch. Zur Grundausstattung zählen Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhe. Je nach Tätigkeit sind zusätzlich weitere Schutzmittel zu verwenden.

➢ Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen sind stets freizuhalten. Das Lagern von Material oder das Abstellen von Geräten in diesen Bereichen ist streng untersagt.

➢ Die Nutzung der bereitgestellten sanitären Einrichtungen ist verbindlich. Wildes Urinieren wird nicht toleriert und führt ohne Ausnahme zum sofortigen Baustellenausschluss.

➢ Alkoholkonsum sowie der Gebrauch anderer Suchtmittel sind auf dem gesamten Baustellengelände verboten. Personen unter Einfluss dieser Substanzen ist der Zutritt untersagt.

➢ Rauchen ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt; andernfalls kann ein Baustellenverweis erfolgen.

➢ Auf dem Baustellengelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO)

3.1.1 Baustellenöffnungszeiten

Die Baustelle ist grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr geöffnet. Diese Zeiten entsprechen der Besetzung des Zutrittskontrollbüros an der Baustelleneinfahrt. Samstagsarbeit muss grundsätzlich zuvor angemeldet werden. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Baustelle regulär geschlossen.

Ab der Rohbauphase steht den Auftragnehmern während der regulären Öffnungszeiten ein Ansprechpartner der Baulogistik vor Ort zur Verfügung. Zutrittskontrollpunkt und Baustellenzufahrt werden täglich zum Arbeitsbeginn geöffnet, sind während des laufenden Betriebs durchgängig besetzt und werden nach Arbeitsende wieder geschlossen.

Eine Verlängerung der regulären Öffnungszeiten ist grundsätzlich möglich, sofern die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Der entsprechende Antrag ist mindestens fünf Werktage im Voraus schriftlich bei der Baulogistik einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den Auftraggeber in Abstimmung mit der Baulogistik.
Kurzfristigere Anträge können nach Rücksprache mit der Baulogistik geprüft werden. Eine verbindliche Umsetzung kann in solchen Fällen jedoch nicht garantiert werden. Sofern keine gesonderte Regelung mit dem Auftraggeber besteht, trägt der antragstellende Auftragnehmer sämtliche Mehrkosten, die durch eine verlängerte Öffnungszeit. Werden die verlängerten Zeiten von mehreren Auftragnehmern genutzt, erfolgt eine anteilige Umlage der entstehenden Zusatzkosten.

3.1.2 Verlassen der Baustelle

Alle Beschäftigten müssen das Baustellengelände bis zum offiziellen Ende der Öffnungszeiten verlassen, wobei die Abmeldung am Zutrittskontrollpunkt entscheidend ist. Unbefugte Aufenthalte oder Arbeiten nach Arbeitsende führen zu einer zusätzlichen Besetzung des Zutrittskontrollbüros außerhalb der regulären Zeiten, wobei die entstehenden Kosten dem verantwortlichen Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden

3.2 Allgemeine Zuwegung Baustelle

Die Anfahrt zur Baustelle des Neubaus Campus Steinfurt erfolgt über die Bundesstraße, B54.

Aus nördlicher Richtung:
Die Zufahrt erfolgt über die Bundesstraße B54, Abfahrt Ochtruper Straße. Dieser folgt man bis zur Einmündung in die Alexander-König-Straße, in die man nach rechts abbiegt. Dem Straßenverlauf folgt man bis zur Einmündung in die Leerer Straße, die man ebenfalls nach rechts passiert. Nach knapp 1km erreicht man die Stegerwaldstraße, die man bis zum Ende fährt, um in Flögemannsesch nach links abzubiegen. Das Campusgelände befindet sich unmittelbar auf der linken Seite.

Aus südlicher Richtung:
Hier nutzt man die Ausfahrt „Burgsteinfurt" und fährt die Borghorster Straße in Richtung Steinfurt. Über den Europaring und die Alexander-König-Straße gelangt man erneut zur Leerer Straße, von der die weitere Zuwegung bereits beschrieben ist.



Abbildung 02: Verkehrswege und Zufahrten über BAB & B

Die Baustellenabfahrt erfolgt jeweils in umgekehrter Reihenfolge.

3.2.1 Unmittelbare Baustellenbereiche

Die direkte Zuwegung zum Baufeld erfolgt über Flögemannsesch und Am Campus. Im weiteren Verlauf des Bauprojekts kann sich die An- und Abfahrt zum Baufeld ändern.



Abbildung 03: Direkte Baufeldumgebung mit Zufahrtsstraßen

3.3 Baustellenzufahrt/Parken

Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Baufeld ein generelles Parkverbot für sämtliche Fahrzeugarten. Das Halten ist ausschließlich innerhalb der gekennzeichneten Ladezonen und nur zum Zweck des Be- bzw. Entladens gestattet. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Der Zugang für baustellenbezogenen Lieferverkehr ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und Anmeldung über das vorgesehene Onlineportal gestattet (vgl. Kapitel „Steuerung der Verkehrsströme“)
- Auch Kleintransporter dürfen nur mit vorheriger Transportanmeldung die Ladezonen befahren. Das Fahrzeug muss das Gelände nach Abschluss der Be- bzw. Entladetätigkeiten unverzüglich wieder verlassen.
- Kleinbusse, die dem Personentransport dienen, dürfen das Gelände kurzfristig befahren, sofern die Insassen das Fahrzeug zügig verlassen und der Kleinbus das Baufeld im Anschluss unmittelbar wieder verlässt. Eine Anmeldung der Personen an der Zutrittskontrolle ist jederzeit zwingend erforderlich.
- Das Abstellen von Kleintransportern auf dem Gelände kann – je nach Platzverfügbarkeit – im Einzelfall durch den Baulogistiker genehmigt werden. Ein genereller Anspruch darauf besteht nicht.

3.4 Zuständigkeiten und Kontakt zur Baulogistik

Alle baulogistikbezogenen Vorgänge, Aufgaben und Zuständigkeiten sind mit dem zuständigen Mitarbeiter der Baulogistik abzustimmen. Die folgenden Personen stehen den Auftragnehmern als Kontaktpersonen zur Verfügung:

Projektleiter**,** verantwortlich für die Umsetzung der baulogistischen Leistungen: Alexander Stritzel, a.stritzel@bm-baulogistik.de, mobil: 0151 - 22947587

Baulogistiker, Ansprechpartner für die Baustellenlogistik vor Ort:

-wird noch bestimmt-

Projekt-E-Mail-Adresse: fh-steinfurt@bm-baulogistik.de

Der Auftraggeber (AG) besitzt das ausschließliche Hausrecht und ist verantwortlich für die Koordination der Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle. Zur Durchsetzung der in diesem Handbuch festgelegten Regelungen überträgt der AG die notwendigen Hausrechte und Weisungsbefugnisse an den Logistikdienstleister (LOG).

4. Baustelleneinrichtungsflächen

Die vom Auftraggeber freigegebenen Baustelleneinrichtungsflächen sind den Baulogistikphasenplänen zu entnehmen. Im Verlauf des Baufortschritts kann es erforderlich sein, dass einzelne Be- und Entladeflächen (BE-Flächen) für den Bauablauf geräumt werden müssen. Der Auftraggeber weist dann neue BE-Flächen zu. Die Umnutzung wird mindestens eine Woche vor dem Ende der bisherigen Nutzungszeit angekündigt, sodass der Auftragnehmer ausreichend Zeit hat, die Flächen zu räumen. Werden die Flächen nach Ablauf der Vorbereitungszeit nicht vollständig freigegeben, übernimmt die Baulogistik nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber die Räumung auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit dem Hausrecht zur Koordination und Verwaltung der Baustellenflächen beauftragt. Unter Baustellenflächen sind alle Bereiche zu verstehen, die direkt mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehen. Kernstück des Flächenmanagements ist das Baufeld, dessen genaue Grenzen durch Bauzäune definiert sind. Die Lage und Größe des Baufeldes kann sich entsprechend dem Baufortschritt verändern, wie in den Baulogistikphasenplänen dargestellt, die über das Logistikportal abgerufen werden können. Das Baufeld gliedert sich in diverse Bereiche, dazu gehören die Baustraßen, Ladezonen, Flächen für Containeranlagen, Aufstellflächen für mobile Einheiten oder auch Flucht und Rettungswege. Die installierte Baulogistik entbindet die Auftragnehmer grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, ihre eigenen Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Geräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen, sachgerecht zu lagern und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Weder die Baulogistik noch der Auftraggeber übernehmen in diesem Zusammenhang eine Haftung.

4.1 Lagerflächen

Das Bauvorhaben soll nach dem Just-in-Time-Prinzip beliefert werden, da unter anderem nicht ausreichend Lagerflächen vorhanden sind. Der Baulogistikdienstleister kann nur diejenigen Be- und Entladeflächen zuweisen, die vom Auftraggeber freigegeben wurden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Bereitstellung zusätzlicher Flächen besteht nicht. Die Zuweisung von Lagerflächen muss schriftlich beim Baulogistikdienstleister beantragt werden (siehe Anlage). Im entsprechenden Formular ist der gewünschte Zeitraum, zu lagerndes Material sowie Menge und Abmessungen anzugeben. Die Lagerflächen werden den Auftragnehmern zeitlich begrenzt und nach Verfügbarkeit zugeteilt. Sie sind gemäß den Vereinbarungen rechtzeitig und in einem gereinigten Zustand an den Baulogistikdienstleister zurückzugeben. Wird die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, übernimmt der Baulogistikdienstleister nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber die Beräumung auf Kosten des Auftragnehmers.

4.1.1 Zwischenlager- und Aufstellflächen

Für den Auftragnehmer gilt grundsätzlich, dass Baumaterialien ausschließlich im eigenen, unmittelbaren Arbeitsbereich innerhalb des Gebäudes gelagert werden dürfen. In diesen Bereichen ist es zulässig, maximal den zwei- bis dreifachen Tagesbedarf an benötigtem Baumaterial vorzuhalten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass dabei die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Hinsichtlich der erforderlichen Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers. Zudem ist sicherzustellen, dass Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Logistikflächen nicht versperrt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Die Vergabe und Verwaltung von Zwischenlagerflächen zur zeitlich befristeten Lagerung von Baumaterial im Außenbereich des Baufeldes bis zur Weiterverbringung erfolgt ausschließlich durch die Baulogistik (BLOG) in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG). Ohne vorherige Genehmigung durch die Baulogistik haben die Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Nutzung von Zwischenlagerflächen im Außenbereich, da diese nur begrenzt auf dem Baufeld zur Verfügung stehen. Aufgrund dieses begrenzten Platzangebots sind die Auftragnehmer angehalten, ihre tagesaktuellen Materialanlieferungen möglichst nach dem Just-in-Time-Prinzip zu organisieren und ihre Materialdisposition entsprechend auszurichten.

Für kurzfristig benötigte Aufstellflächen, etwa für Mobilkrane und Betonpumpen, ist eine Abstimmung mit der Baulogistik und der Objektüberwachung mindestens eine Woche vor dem geplanten Einsatz notwendig.

4.1.2 Lagerflächen im Außenbereich

Ab der Rohbauphase müssen die Auftragnehmer den Bedarf an Außenzwischenlagerflächen schriftlich oder online bei der Baulogistik anmelden. Dabei sind folgende Angaben erforderlich: gewünschter Lagerzeitraum, Materialart, Materialmenge sowie die Abmessungen oder der Flächenbedarf.

Die Baulogistik prüft die Anmeldung anhand der bereits vergebenen Flächen und verfügbaren Kapazitäten und entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zwischenlagerfläche besteht nicht. Die Auftragnehmer müssen ihre Materialdisposition an den zugewiesenen Flächen ausrichten.

Im Falle einer Genehmigung ist die Nutzung der Fläche für den angegebenen Zeitraum und Zweck kostenfrei. Die Fläche ist verpflichtend einzuhalten; das Abstellen von Fahrzeugen auf dieser Fläche ist untersagt. Unrechtmäßig dort lagerte Materialien werden auf Kosten des Auftragnehmers entfernt. Verstöße können mit einem Baustellenverweis geahndet werden.

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Auftragnehmer verantwortlich, die Fläche eigenständig zu räumen und in einem sauberen Zustand an die Baulogistik zurückzugeben bzw. freizumelden.

Der Auftragnehmer stimmt zu, dass kurzfristig angemeldete, kostenfreie Flächen in Abhängigkeit vom Bauablauf durch die Baulogistik geräumt werden. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Als Ausgleich werden entsprechende Ausweichflächen bereitgestellt.

4.2 Park- und Stellplätze

Aufgrund begrenzter Flächen stehen im Bereich des Baufeldes in der Regel keine Parkplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge, Kleinbusse und ähnliche Fahrzeuge zur Verfügung. Falls eine Be- oder Entladung dieser Fahrzeuge erforderlich ist, muss eine rechtzeitige Transportanmeldung über das Logistikportal erfolgen. Nach Prüfung der Kapazitäten weist die Baulogistik dem Fahrzeug eine geeignete Ladezone zu.

Das Parken auf dem Baufeld ist grundsätzlich verboten; widerrechtlich abgestellt Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden bei gleichzeitiger Kostenübernahme des Verursachers.

Je nach Bauphase können auf der Baustelleneinrichtungsfläche auch Stellplätze für Kleintransporter zur Verfügung stehen. Über deren Verfügbarkeit informiert der zuständige Baulogistiker, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Die eigenmächtige Nutzung ist untersagt.

Die Organisation, Kennzeichnung und Überwachung der Stellplätze erfolgt durch die Baulogistik. Aktuelle Informationen sind im Logistikportal unter https://bm-log.de verfügbar.

Jedes auf dem Baustellengelände abgestellte Fahrzeug muss an der Windschutzscheibe mit einer sichtbaren Auslage versehen sein, die Firma, Name und Telefonnummer des Fahrers enthält.

5. Zutrittskontrolle -Mitarbeitersteuerung-

Die Baulogistik ist im Auftrag des Bauherrn mit der Ausübung des Hausrechts hinsichtlich der Zutrittskontrolle, der Umsetzung des Ausweiswesens sowie der Steuerung der Personenströme beauftragt. Ziel ist die Vermeidung illegaler Beschäftigung, die Sicherstellung eines störungsfreien Bauablaufs sowie die Erhöhung der Sicherheit, insbesondere durch Diebstahl- und Schadensprävention.
Für den Zutritt zur Baustelle ist ein gültiger Ausweis erforderlich, der bei der Baulogistik zu beantragen ist. Der Zutritt ist ausschließlich über die vorgesehenen Eingänge möglich. Dort erfolgt die Ausweiskontrolle über elektronische Drehkreuze. Zusätzlich werden stichprobenartige Personenkontrollen durch die Baulogistik durchgeführt. Die Ausweise sind während des Aufenthalts auf dem Baufeld sichtbar zu tragen und bei Kontrollen vorzulegen.

Folgende Ausweisarten werden durch die Baulogistik ausgegeben:

- **Baustellenausweis** (personalisiert, mit Lichtbild): für auf der Baustelle eingesetzte Beschäftigte der Auftraggeber und Auftragnehmer
- **Temporärer Ausweis/Besucherausweis** (nicht personalisiert, ohne Lichtbild): für Personen mit kurzfristigem Zugang (max. drei Arbeitstage)

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind am Zutrittskontrollbüro erhältlich oder können beim zuständigen Baulogistiker online angefordert werden.

5.1 Firmenanmeldung

Vor Beginn der Arbeiten ist durch jeden Auftragnehmer eine Anmeldung mittels Formular „Firmenanmeldung“ durchzuführen. Diese gilt auch für alle eingesetzten Nach- und Subunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen.
Die Registrierung ist durch den Auftraggeber, die Objektüberwachung oder eine bevollmächtigte Vertretung zu prüfen und freizugeben. Ohne diese Freigabe ist eine Teilnahme am Ausweiswesen und somit ein Zutritt zur Baustelle nicht möglich.

5.2 Mitarbeiteranmeldung

Für die Anmeldung eines Mitarbeiters sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kopie der freigegebenen „Firmenregistrierung“ inklusive Anerkennung des Baulogistikhandbuchs
- Anmeldung des Mitarbeiters über das Formular „Mitarbeiteranmeldung“
- Original der vom Auftragnehmer unterschriebenen „Personenanmeldung“
- Nachweis der Sozialversicherung entsandter Arbeitnehmer sowie gegebenenfalls Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis sind jederzeit von den, am Bauvorhaben tätigen Firmen, vorzulegen und vorzuhalten
- Mindestlohnerklärung mit anschließender monatlicher Aktualisierung sind jederzeit von den, am Bauvorhaben tätigen Firmen, vorzulegen und vorzuhalten

Die von den Firmen eingereichten Kopien werden bei der Baulogistik gespeichert. Der Datenschutz wird hierbei beachtet. Ein Anspruch auf Ausstellung eines Baustellenausweises besteht nur bei vollständigen Unterlagen. Abweichende Einzelfallregelungen durch den Auftraggeber sind möglich.
Nach Abgabe aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer von bis zu drei Werktagen zur Erstellung und Freigabe des Baustellenausweises. Das erforderliche Mitarbeiterfoto sollte vorab online an die Baulogistik übermittelt werden. Alternativ kann das Foto auch vor Ort im Zutrittskontrollbüro digital erstellt werden, was jedoch mehr Zeit in Anspruch nimmt. Zuständig für die Bearbeitung und Freigabe ist die Baulogistik in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter.
Nach Abschluss der Bearbeitung kann der Mitarbeiter seinen Baustellenausweis persönlich gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments und mit Unterschrift beim Baulogistikbüro abholen. Im Falle einer Kontrolle durch den Zoll, kann die Baulogistik die ihr vorliegenden Unterlagen, entsprechend vorlegen. Dies entbindet die jeweiligen AN allerdings nicht der Beweispflicht der Mindestlohnerklärungen, der Vorlage des Aufenthaltsstatus oder weiterer Unterlagen. Im Zuge einer Kontrolle durch den Zoll kann es zu zeitweisen Störungen des Bauablaufes kommen, die nicht im Verschulden der Baulogistik liegen.
In Ausnahmefällen kann vorübergehend ein temporärer Ausweis mit einer maximalen Gültigkeit von drei Arbeitstagen ausgestellt werden. Vor Ausgabe dieses Ausweises muss der Mitarbeiter die Baustellensicherheitsregeln gelesen und schriftlich bestätigt haben. Erst danach ist der Zutritt zum Baufeld erlaubt.

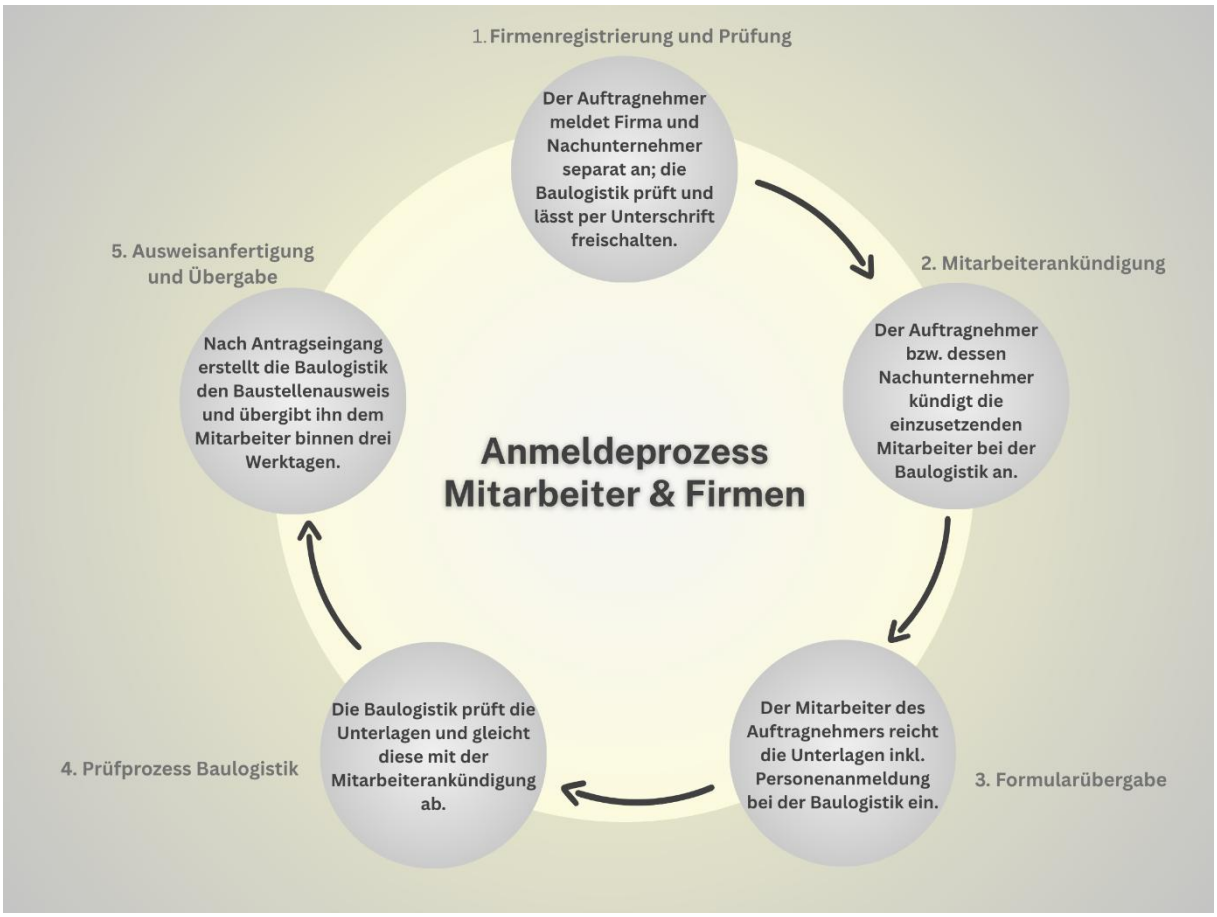


Abbildung 04: Ablauf Mitarbeiter- & Firmenanmeldung

Der Baustellenausweis wird jeweils befristet für das entsprechende Gewerk ausgestellt, maximal jedoch für die gesamte Dauer der Bauzeit. Die Befristung richtet sich zudem nach der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Arbeitspapiere.

Die Weitergabe des Ausweises an Dritte sowie die Nutzung eines fremden Baustellenausweises sind untersagt und führen zum sofortigen Baustellenverweis. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen des Ausweises, die nicht umgehend aufgeklärt werden können.

Abgelaufene Ausweise können rechtzeitig vor Ablauf verlängert werden. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Baulogistik zurückzugeben. Bei Nicht-Rückgabe kann eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.

Für den Verlust eines Baustellenausweises kann eine Bearbeitungsgebühr von 25 € berechnet werden.

5.3 Besucherausweise

Als Besucherausweise werden temporäre, nicht personalisierte Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Arbeitstagen ausgegeben. Sie werden an Besucher oder Mitarbeiter verteilt, die zum Beispiel für kurze Baustelleneinsätze eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Besucher müssen sich grundsätzlich bis spätestens 14:00 Uhr am Tag vor dem geplanten Besuchstermin per E-Mail bei der Baulogistik anmelden. Alternativ kann die Anmeldung auch von der zu besuchenden Firma erfolgen. Abweichende Einzelfallregelungen können von der Baulogistik akzeptiert werden. Bei der Anmeldung sind der vollständige Name, die Firmenzugehörigkeit sowie die zu besuchende Firma inklusive Ansprechpartner anzugeben. Am Besuchstag kann der temporäre Ausweis ab Beginn der Baustellenöffnungszeit im Zutrittskontrollbüro gegen Vorlage eines Ausweisdokuments abgeholt werden. Vor der Ausgabe des Ausweises müssen die Sicherheitsregeln gelesen werden. Der Besuchte ist verpflichtet, den Besucher am Zutrittskontrollbüro abzuholen, zu begleiten und dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nur unter seiner Aufsicht auf dem Baufeld aufhält. Zudem trägt der Besuchte die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsregeln sowie für die ordnungsgemäße Abmeldung und Rückgabe des temporären Ausweises.

Mitarbeiter, beispielsweise Monteure für einmalige oder kurze Einsätze, die keinen personalisierten Baustellenausweis benötigen, erhalten ebenfalls einen temporären Ausweis. Die Anmeldung erfolgt persönlich am Zutrittskontrollbüro. Dabei sind der vollständige Name, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma samt Ansprechpartner anzugeben. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Baulogistik wird der temporäre Ausweis ausgestellt. Vor der Übergabe müssen die Sicherheitsregeln gelesen und bestätigt werden. Danach darf der Mitarbeiter das Baufeld ohne weitere Begleitung betreten. Beim Verlassen des Baufeldes ist eine ordnungsgemäße Abmeldung bei der Baulogistik erforderlich. Der temporäre Ausweis ist spätestens nach 3 Tagen zurückzugeben.

Bei Verlust eines temporären Ausweises kann eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zum Baufeld nur Personen mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet wird.

6. Transportlogistik -An- & Abliefersteuerung-

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Koordination von Anlieferungen, Be- und Entladungen sowie der Nutzung der Flächen beauftragt, um die Beeinträchtigung der Umgebung und öffentlicher Straßen zu minimieren. Ziel ist es, die Produktivität durch eine Optimierung der Zu- und Abfahrtswege, Warte- und Ladezonen sowie der Fördermittel zu steigern.

Ab der Rohbauphase wird ein onlinebasiertes Transportanmeldesystem eingeführt, das es den Auftragnehmern ermöglicht, Ladezeiten, Ladezonen und Fördermittel selbst zu buchen. Nur angemeldete und freigegebene Transporte erhalten Zugang zur Baustelle. Aufgrund begrenzter Lagerflächen wird eine Just-in-Time-Versorgung angestrebt. Das unbefugte Lagern von Materialien ist grundsätzlich untersagt. Lagerflächen können bei Bedarf befristet zugewiesen werden. Unabhängig davon, erfolgt bei ungeklärter Lagerung die Räumung durch die Baulogistik, wobei Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Insgesamt sollen diese Maßnahmen die Verweildauer der Fahrzeuge minimieren, den Durchsatz erhöhen und die Lagerflächen nicht überlasten

6.1 Anmeldung

Alle An- und Ablieferungen sind von den Auftragnehmern spätestens zwei komplette Werktage vor dem gewünschten Liefertermin online über das Portal https://bm-log.de anzumelden. Folgende Angaben sind verbindlich bei der Transportanmeldung zu machen:

- Gewünschtes Lieferdatum einschließlich Anlieferzeit
- Geschätzte Ladedauer
- Voraussichtlich eingesetztes Fahrzeug
- Art und Menge des zu liefernden Materials
- Ladezone

Die verfügbaren Ladezonen werden in Abstimmung von OÜ und LOG eingerichtet und können dem genannten Online-Portal entnommen werden.

In der Regel erfolgt die Freigabe der Transportanmeldung durch den Baulogistiker unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Lieferungen und der vorhandenen Kapazitäten auf der Baustelle. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer digital informiert. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Freigabe der Transporte an ihre Lieferanten weiterzuleiten oder den Transport eigenverantwortlich zu koordinieren. Jeder AN ist grundsätzlich für die Entladung selbst zuständig und hat dafür einen Ansprechpartner oder Verantwortlichen zu benennen. Ein Anspruch zur Entladung durch den LOG entsteht nicht.

Änderungen der geplanten Lieferzeit sind der Baulogistik unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin, mitzuteilen.

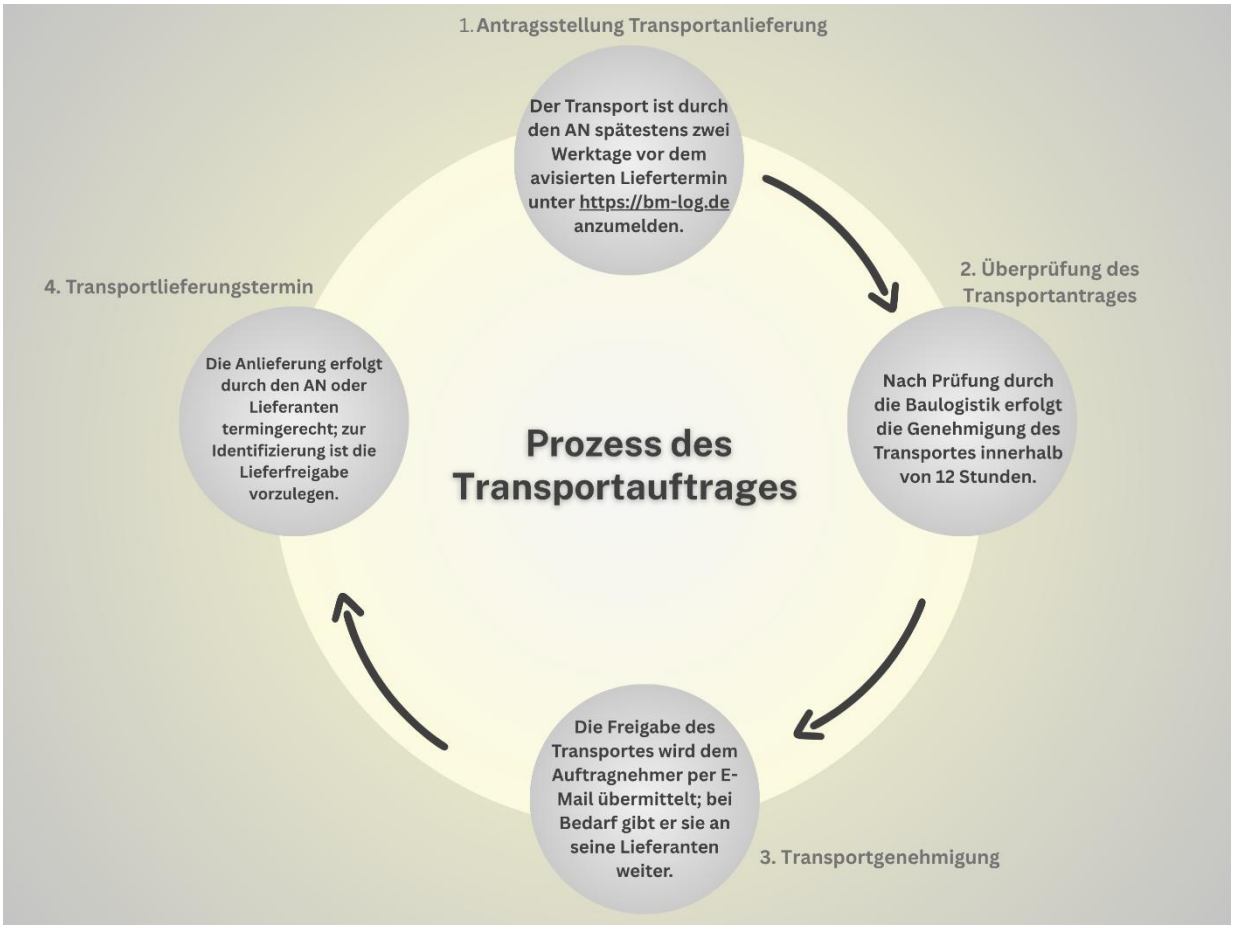


Abbildung 05: Ablauf Transportanmeldung

Bei Massentransporten, wie beispielsweise bei betonbezogenen Arbeiten mit häufigen aufeinanderfolgenden Lieferfahrzeugen, ist eine Abstimmung mit der Baulogistik mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten Termin erforderlich. Dies dient dazu, Behinderungen auf dem Baustellengelände möglichst zu vermeiden.

Wenn die Baustellensituation es zulässt und eine Be- sowie Entladung gewährleistet ist, können auch unangemeldete Transporte von der Baulogistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Zulassung solcher Transporte wird jedoch im Einzelfall getroffen. Ein allgemeiner Anspruch auf Zufahrt ohne vorherige Transportanmeldung besteht nicht. Nicht angemeldete Anlieferungen, die nicht sofort bearbeitet werden können, werden in Abstimmung mit der Baustellensituation und dem Anlieferer auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

6.2 Ablauf Anlieferung

Auf dem Weg zum Baustellengelände soll sich jedes Lieferfahrzeug möglichst telefonisch beim zuständigen Baulogistiker am Zutrittskontrollbüro anmelden. Kurz vor der genehmigten Anlieferzeit fährt der Fahrer in die im Baulogistikphasenplan gekennzeichnete Anmeldezone. Dort identifiziert der Baulogistiker die Lieferung anhand der Transportfreigabe und prüft die Verfügbarkeit der gebuchten Ladezone.

In der Regel erhält der Fahrer eine Einfahrtsgenehmigung und darf die Ladezone ansteuern. Falls die Ladezone oder Wartefläche kurzfristig nicht verfügbar sind, muss das Fahrzeug die Anmeldezone sofort verlassen und sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden. Für Wartezeiten entstehen keine Ersatzansprüche.

Um den öffentlichen Verkehrsraum nicht zu behindern, ist das unzulässige Abstellen sowie Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen vor oder in der Nähe des Baustellengeländes zu unterlassen. Fuß- und Radwege sowie Zufahrten für Feuerwehr und Baustellenzugang müssen jederzeit frei bleiben.

6.3 Ladevorgang

Sämtliche Anlieferungen und auch alle Lieferfahrzeuge sind durch eine verantwortliche Person des Auftragnehmers zu empfangen. Das Be- und Entladen darf nur an der reservierten Ladezone erfolgen. Der Auftragnehmer oder Lieferant ist für die Richtigkeit der Lieferung, deren Unversehrtheit sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Ladevorgangs verantwortlich. Die Baulogistik nimmt keine Lieferungen an oder löscht diese. Der Auftragnehmer sorgt für eine sachgerechte Verpackung, die ein sicheres und zügiges Verladen auf Paletten ermöglicht. Schäden durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers oder Lieferanten. Das Umpacken oder Befestigen der Materialien auf Paletten darf nur außerhalb des Baustellengeländes stattfinden, um die Leistungsfähigkeit der Ladezonen nicht zu beeinträchtigen.

Falls die tatsächlichen Anlieferungsmengen von den im Onlineportal gemeldeten abweichen, kann die Baulogistik überschüssige Mengen ablehnen. Verspätungen, die zusätzlichen Personal- oder Ressourceneinsatz erfordern, begründen keinen Regressanspruch gegenüber der Baulogistik. Nach Abschluss des Ladevorgangs ist das Fahrzeug unverzüglich aus der Ladezone zu entfernen und das Baustellengelände über die festgelegte Ausfahrt zu verlassen.

6.4 Materialdisposition

Die Baulogistik übernimmt keine Lagerung von Materialien auf den begrenzt verfügbaren Baustelleneinrichtungsflächen. Ebenso werden keine Materialien entgegengenommen, verwahrt oder Haftungen von der Baulogistik übernommen. Die Verantwortung für Verbringung und Lagerung der Materialien liegt beim Auftragnehmer bzw. dessen Lieferanten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Schutz und die Sicherung der Materialien sowie für Schäden und Diebstahl während der Verbringung und Lagerung.

Die Verbringung der Materialien von der Ladezone zum Bestimmungsort innerhalb der Etagen ist vom Auftragnehmer mit ausreichend Personal unverzüglich durchzuführen. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Informationen hierzu sind vom Auftragnehmer einzuholen. Am Bestimmungsort darf keine übermäßige Lagerung erfolgen. Die maximale Lagermenge darf das Zwei- bis Dreifache des Tagesbedarfs nicht überschreiten und muss innerhalb der zulässigen Verkehrslast bleiben.

Lagert ein Auftragnehmer Materialien entgegen diesen Vorgaben oder verzögert die Verbringung, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Verursachers Ersatzvornahmen durchzuführen.

Je nach Baufortschritt können für die Materialverbringung horizontale und/oder vertikale Fördermittel durch den Auftragnehmer genutzt werden.

6.4.1 Bauaufzüge

Die Bereitstellung von Bauaufzügen, inkl. Aufzugführer, ist im Verlauf des Baufortschrittes möglich. Über den genauen Ablauf wird rechtzeitig durch die OÜ und Baulogistik informiert.

6.5 Paketdienste, Kleinmaterial

Auftragnehmer können die Baulogistik mit der Annahme von Paketen und Kleinstlieferungen beauftragen. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten verbleibt beim Auftraggeber. Aufgrund begrenzter Kapazitäten ist die Baulogistik berechtigt, Lieferungen abzulehnen. Nach Annahme einer Lieferung informiert die Baulogistik den Auftragnehmer und lagert die Sendung bis zu 12 Stunden im Zutrittskontrollbüro zwischen. Die Abholung der Lieferung durch den Auftragnehmer ist zu bestätigen.

7. Containervermietung im Betreibermodel

Aufgrund der begrenzten Flächen auf dem Baufeld hat der Auftraggeber entschieden, dass Auftragnehmer keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen dürfen. Benötigte Büro- und Tagesunterkunftscontainer sind von den Auftragnehmern für die erforderliche Dauer ausschließlich bei der Baulogistik anzumieten. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Räume im herzustellenden Gebäude nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen; Verstöße werden mit einem Baustellenverweis geahndet.

Die Baulogistik wurde vom Auftraggeber mit der zentralen Bereitstellung, Vermietung und dem Betrieb der Büro- und Tagesunterkunftscontainer beauftragt. Auftragnehmer, die in direktem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, können die gewünschten Container für sich sowie für ihre Nachunternehmer und Lieferanten monatsweise direkt bei der Baulogistik anmieten. Die Mietbedingungen und Preise wurden zwischen Auftraggeber und Baulogistik individuell vereinbart und gelten für alle Mieter gleichermaßen.

7.1 Allgemeine Bestimmungen zur Containermiete

Die Container dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Zusammenhang mit den auf dem Baufeld auszuführenden Arbeiten und in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemietet und genutzt werden. Der folgende Bestellablauf ist zwingend einzuhalten:

- Ausfüllen des Mietvertrags durch den Auftragnehmer
- Versand des unterschriebenen Mietvertrags an die Baulogistik
- Auftragsbestätigung durch die Baulogistik nach Eingang des Mietvertrags

Die Lieferzeit der Container hängt von der tatsächlichen Verfügbarkeit ab und beträgt ab Eingang des unterschriebenen Mietvertrags bis zu zwei Wochen. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist das Datum des Eingangs des unterschriebenen Mietvertrags oder der schriftlichen Auftragsbestätigung der Baulogistik.

Nach Bereitstellung weist die Baulogistik die Container zu. Dabei können die Einzelcontainer auch räumlich getrennt sein; ein Anspruch auf bestimmte Platzwahl besteht nicht. Bei Übergabe kann ein Zustandsprotokoll erstellt werden, in dem etwaige Mängel dokumentiert werden.

Mit der ersten Monatsmiete wird eine Kaution in Höhe einer Monatsmiete erhoben. Diese wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt oder mit entstandenen Schäden verrechnet. Während der Mietzeit kann eine monatliche Kontrolle auf Beschädigungen stattfinden, um mögliche Verantwortlichkeiten zu klären.

Bei einer Mietdauer von über sechs Monaten ist mit einem durch den Baufortschritt bedingten Umzug innerhalb der Containeranlage zu rechnen. Außerdem kann der Auftraggeber einen einmaligen Umzug innerhalb der Anlage verlangen. Beide Umzüge sind vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung kostenfrei durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist für eigene Gegenstände verantwortlich. Eine Haftung durch die Baulogistik oder den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde.

Die Kündigungsfrist beträgt bei monatlicher Anmietung zwei Wochen zum Monatsende.

In allen Containern gilt ein striktes Rauchverbot. Müll ist vom jeweiligen Mieter sortenrein in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Container sind pfleglich zu behandeln – dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Räume und Flächen.

Sollten in gemeinschaftlich genutzten Bereichen Beschädigungen oder Diebstähle auftreten und ein Verursacher nicht eindeutig ermittelt werden können, haften alle Mieter anteilig. Auffällige Schäden sind unverzüglich der Baulogistik zu melden.

Die Lagerung von Baustoffen in den Containern ist untersagt. Ebenso ist das Anschließen von Küchengeräten und das Kochen von warmen Speisen nicht gestattet.

Sanitärcontainer, die allen Mietern zur Verfügung stehen, dürfen ausschließlich für Toiletten-, Dusch- und Waschzwecke genutzt werden. Sie sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.

Es ist verboten, in Waschbecken, Duschen, Toiletten oder Urinalen Baustoffe zu entsorgen oder Arbeitsgeräte und Kleidung zu reinigen. Die Sanitärcontainer werden regelmäßig von der Baulogistik gereinigt und mit Verbrauchsmaterialien ausgestattet. Papierhandtücher dürfen ausschließlich in den bereitgestellten Papierkörben entsorgt werden; eine Entsorgung in Toiletten ist wegen Verstopfungsgefahr untersagt.

Weitere Details zu den Nutzungsbedingungen sowie Rechten und Pflichten ergeben sich aus dem Mietvertrag.

7.2 Mietbedingungen Bürocontainer

Die Bürocontainer werden unmöbliert ausgeliefert. Klimageräte oder Kühlschränke sind optional und können bei Bedarf gegen Aufpreis über die Baulogistik angemietet werden ebenso die folgenden Ausstattungskomponenten:

- Tische und Stühle
- Regale oder Aktenschränke
- zusätzliche Komponenten nach Absprache

Die genauen Details regelt der Mietvertrag.

Folgende Leistungen und Ausstattungen sind im Mietpreis eines Bürocontainers enthalten:

- **Containermaße**: ca. 6,00 m (L) × 2,50 m (B) × 2,80 m (H), abzüglich Flurbereich
- **Logistikleistung**: anteiliger An- und Abtransport, Gründungsarbeiten, Montage, Anschluss, Demontage
- **Technische Ausstattung**: Elektroheizung, Elektroinstallation, Beleuchtung
- **Möblierung**: gemäß Absprache oder vertraglicher Festlegung (Mietvertrag)
- **Gemeinschaftliche Nutzung**: anteilige Nutzung von Sanitärcontainern und Treppenaufgängen
- **Sanitärversorgung**: Bereitstellung von Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier in den Sanitärcontainern

Der Mieter verpflichtet sich, der Baulogistik mindestens einmal monatlich Zugang zum Container zu gewähren. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasserentsorgung werden vom Auftraggeber getragen, wobei der Verbrauch auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen ist. Ein übermäßiger Ressourcenverbrauch wird durch die Baulogistik überwacht und im Wiederholungsfall dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Telefon- und Internetanschlüsse sind bei Bedarf vom Auftragnehmer eigenständig zu beantragen und vollständig auf eigene Kosten zu betreiben.

Die Abrechnung des Bürocontainers erfolgt auf Monatsbasis, eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

- Monatspreis**: 275 € netto**

Im Mietpreis enthalten ist die anteilige Nutzung von Sanitärcontainern und Treppenaufgängen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Baulogistik und dem Auftragnehmer.

7.3 Mietbedingungen Tagesunterkunftscontainer

Die Tagesunterkunftscontainer werden unmöbliert ausgeliefert. Möbel, Klimageräte oder Kühlschränke sind optional und können bei Bedarf gegen Aufpreis über die Baulogistik angemietet werden ebenso die folgenden Ausstattungskomponenten:

- Tische und Stühle
- Regale oder Aktenschränke
- zusätzliche Komponenten nach Absprache

Die genauen Details regelt der Mietvertrag.

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist im Mietpreis für einen Tagesunterkunftscontainer enthalten:

- **Containermaße**: ca. 6,00 × 2,50 × 2,80 m (abzüglich Flur)
- **Logistikleistung**: anteiliger Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage und Abtransport
- **Technische Ausstattung**: Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- **Möblierung**: gemäß Absprache oder vertraglicher Festlegung (Mietvertrag)
- **Gemeinschaftliche Nutzung**: anteilige Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge
- **Sanitärversorgung**: Bereitstellung von Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier in den Sanitärcontainern

Der Mieter verpflichtet sich, der Baulogistik mindestens einmal monatlich Zugang zum Container zu gewähren. Die Kosten für Strom, Wasser sowie Abwasserentsorgung trägt der Auftraggeber. Der Verbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Ein verschwenderischer Umgang mit Ressourcen wird durch die Baulogistik angemahnt. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt eine Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Verursacher.

Die Abrechnung des Tagesunterkunftscontainers erfolgt auf Monatsbasis, eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

- Monatspreis**: 275 € netto**

Im Mietpreis enthalten ist die anteilige Nutzung von Sanitärcontainern und Treppenaufgängen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Baulogistik und dem Auftragnehmer.

Je nach Baufortschritt oder Notwendigkeit können Materialcontainer, nach Rücksprache mit der OÜ und Freigabe durch den BH, angeboten werden. Der Preis für diese Container beträgt **125 € netto** im Monat (Überseecontainer, leer & besenrein; ca. 6,00 × 2,50 × 2,80 m).

8. Effiziente und nachhaltige Abfallentsorgung -Bringsystem-

Durch die beengten Platzverhältnisse auf dem Baufeld und die signifikante Projektgröße erfolgt die Abfallentsorgung ab der Ausbauphase verpflichtend über eine zentrale Entsorgungseinrichtung (Wertstoffhof), die durch die Baulogistik bereitgestellt wird. Ziel ist es, einen einheitlichen, umweltgerechten und kosteneffizienten Entsorgungsprozess für alle Nachunternehmer zu gewährleisten.

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, Abschnitt 4.1.11, sind alle Auftragnehmer verpflichtet, die von ihren Arbeiten verursachten Abfälle eigenständig zu entsorgen und täglich Verunreinigungen in ihrem Arbeitsbereich zu beseitigen, wobei diese Pflicht eine werkvertragliche Nebenleistung darstellt. Ab der Ausbauphase übernimmt die zentrale Entsorgungseinrichtung die Koordination der abfallwirtschaftlichen Anforderungen aller Bauteile und sorgt für die Entsicherung, wobei die Bauausführung Vorrang hat.

Der Auftraggeber hat festgelegt, dass eine eigenständige Organisation der Abfallentsorgung durch die Auftragnehmer im Bringsystem erfolgt. Die Nutzung der zentralen Entsorgungseinrichtung ist daher für alle Auftragnehmer verpflichtend, mit Ausnahme der Gewerke Erdarbeiten und Rohbau.

Zum Arbeitsbeginn muss jeder Auftragnehmer einen bevollmächtigten Ansprechpartner für die Abfallentsorgung benennen, der von der Baulogistik in das Entsorgungskonzept eingewiesen wird.

Die zentrale Entsorgungseinrichtung stellt neben einem zuständigen Ansprechpartner auch Entsorgungscontainer in unterschiedlichen Größen (ca. 7 bis 40 m^3) zur Verfügung.

Die Trennung und Entsorgung der Abfälle hat entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestvorschriften zu erfolgen. Dabei ist eine Unterscheidung in mineralische Stoffe, Wertstoffe, gemischte Baustellenstoffe und Gefahrenstoffe vorzunehmen. Ziel dieser Regelungen ist die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unvermeidbarer Abfälle.

Zu beachten sind dabei insbesondere das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, das Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die jeweils geltenden kommunalen Abfallsatzungen. Die Aufzählung der Vorschriften ist nicht abschließend.

8.1 Rohbauphase, Ablauf der Entsorgung

In der Phase des Rohbaus liegt die Verantwortung der Baulogistik ausschließlich in der Koordination der Flächen zur Aufnahme der Entsorgungscontainer des Auftragnehmers Rohbau. Die Anzahl der bereitzustellenden Container ist zwischen dem Auftragnehmer Rohbau und der Baulogistik abzustimmen. Die Stellung, Befüllung sowie die eigentliche Entsorgungsleistung und die Koordination des Containerwechsels obliegen vollständig dem Auftragnehmer Rohbau. Ebenso fällt die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle in dessen Verantwortungsbereich.

8.2 Ausbauphase, Ablauf der Entsorgung

Während der Ausbauphase werden auf Anweisung des Auftraggebers die Entsorgungsleistungen gestartet. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Baulogistik die Überwachung des Wertstoffhofes.

Die Auftragnehmer sind verantwortlich für die tägliche Sammlung und Reinigung der Arbeits- und Lagerbereiche sowie dafür, gefüllte Abfallbehälter umgehend während der festgelegten Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen, um Brandlasten zu vermeiden. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich der LOG, in Absprache mit der OÜ weitere, kostenpflichtige Schritte vor.

Die Anlieferung des sortenrein fraktionierten Mülls kann täglich während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof erfolgen, wobei der Transport vom Auftragnehmer durchgeführt wird. Die Baulogistik kontrolliert ggfs. die Anlieferungen.

8.3 Entsorgungseinrichtungen

Während der Ausbauphase stellt die Baulogistik die notwendigen Elemente für die zentrale Entsorgungseinrichtung bereit. Der Wertstoffhof ist eingezäunt und kann zu festgelegten Öffnungszeiten betreten werden sowie von Containerfahrzeugen angefahren werden. Die genaue Lage des Wertstoffhofs ist im Baulogistikplan vermerkt und kann sich je nach Baufortschritt ändern.

8.3.1 Fraktionierung auf dem Wertstoffhof

Um den diversen Müllanlieferungen auf der Baustelle gerecht zu werden, stellt die Baulogistik je nach Mengenanfall verschiedene Entsorgungscontainer für die unterschiedlichen Abfallfraktionen auf dem Wertstoffhof bereit. Die Größe der Container wird dem tatsächlichen Bedarf entsprechend der jeweiligen Bauphase angepasst. Folgende, nicht abschließend aufgeführte Abfallarten – mindestens unterteilt nach den Hauptkategorien 15 (Verpackungsabfall), 17 (Bau- und Abbruchabfälle) und 20 (Siedlungsabfälle) – sind getrennt zu erfassen und über die Baulogistik zu entsorgen:

- AVV-Nr. 15 01 01, Verpackungen aus Papier und Pappe
- AVV-Nr. 17 01 07, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- AVV-Nr. 17 02 01, Holz entsprechend der Altholzkategorie A I bis A III
- AVV-Nr. 17 02 03, Kunststoff
- AVV-Nr. 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- AVV-Nr. 17 04 07, Gemischte Metalle
- AVV-Nr. 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- AVV-Nr. 17 08 02, Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- AVV-Nr. 17 09 04, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
- AVV-Nr. 20 03 01, Gemischte Siedlungsabfälle

Die Entsorgung erfolgt unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Baustellenfremde Abfälle dürfen grundsätzlich nicht entsorgt werden. Eine Pflicht zur Annahme oder Entsorgung von Sonderabfällen besteht für die Baulogistik nicht. Das Auswaschen von Materialeimern auf der Baustelle ist grundsätzlich verboten. Kartons müssen vollständig ausgeleert und zerkleinert werden, Mineralwolle ist in speziell dafür vorgesehenen, verschlossenen Säcken zu entsorgen.

8.4 Abrechnung der Entsorgungslogistik

Die Abrechnung der Entsorgungslogistik erfolgt für die beschriebenen Abfallfraktionen unter Einhaltung der Vorgaben aus der VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11, über das Umlageverfahren des Auftraggebers und ist damit für die Auftragnehmer im Rahmen der baulogistischen Leistungen abgegolten. Ausgenommen hiervon sind jedoch Entsorgungskosten für Abfälle aus Rohbauunternehmungen, nachträglichen Änderungsmaßnahmen und Umbauten, Schlechtleistungen der ausführenden Gewerke, unqualifiziertem und konstruktivem Rückbau, Abbrüchen von Bauhilfsmaßnahmen wie Kran- oder Containerfundamente, Bauhilfskonstruktionen wie Kletterschalungen, Schaltische, Verbauhölzer etc. und Hausmüll aus den Containeranlagen, sofern nicht separat beauftragt.

Zudem ist die sogenannte Materialentsorgung aufgrund unwirtschaftlicher Verschnitte, zur Reduzierung des Transportaufkommens bei größeren Mengen (mehr als 1 m^2 / 1 m), Fehllieferungen oder Überlieferungen von Materialien nicht im Entsorgungskonzept enthalten. Diese und weitere, nicht abschließend aufgeführten Leistungen führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber den verursachenden Auftragnehmern. Die Rechnungslegung kann in solchen Fällen auf Basis der geltenden Preis- und Gebührenliste in Kapitel 10 des Baulogistikhandbuches erfolgen.

8.5 Tägliche Beräumung der Arbeitsbereiche

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11, sind alle Auftragnehmer verpflichtet, ihre in ihrem Arbeitsbereich anfallenden Abfälle täglich zu entsorgen und Verunreinigungen, die durch ihre Arbeiten entstehen, zu beseitigen. Zusätzlich müssen Baumaterialien ordentlich gelagert und gekennzeichnet werden, um eine falsche Entsorgung als Abfall zu vermeiden.

8.5.1 Kostenpflichtige Beräumung durch die Baulogistik

Wird ein festgestellter, dokumentierter Mangel nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit durch den verursachenden Auftragnehmer behoben, führt die Baulogistik auf Anweisung des Auftraggebers die Mängelbeseitigung im beanstandeten Arbeits- oder Lagerbereich durch.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, während der Reinigung anwesend zu sein, um den Aufwand und seine Verantwortlichkeit zu überprüfen. Ist er nicht anwesend, sind spätere Einwände gegen den Aufwand ausgeschlossen.

Die Abrechnung der Reinigungsleistung erfolgt aufgrund vertraglicher Beziehungen zwischen Baulogistik und Auftraggeber sowie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer gemäß der gültigen Preis- und Gebührenliste der Entsorgung (siehe Kapitel 10). Die im Rahmen der Reinigung anfallenden Abfälle werden grundsätzlich als unsortierter Baumischabfall entsorgt. Die Vertragsparteien sind sich über die Abrechnungsmodalitäten dieses Verfahrens einig.

9. Einrichtungsgegenstände der Baulogistik

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik verschiedene Einrichtungsgegenstände zur Verfügung, die für die Auftragnehmer kostenfrei nutzbar sind. Die Bereitstellung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Baulogistikphasenplänen. Es ist Fremdgewerken grundsätzlich untersagt die Einrichtung der Baulogistik zu verändern.

9.1 Baustrom und Sicherheitsbeleuchtung

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit entsprechender Verteilung und Sicherheitsbeleuchtung gemäß dem Logistikkonzept zur Verfügung. Diese Leistung umfasst Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport und ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers abgegolten.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung einer Trafostation (Aufstellort aktuell in Abstimmung)
- Hauptverteiler ebenerdig außerhalb des Gebäudes
- Unterverteiler im Gebäude, je Etage, für Kleinverbraucher
- Sicherheitsbeleuchtung im Untergeschoss, in den Treppenhäusern sowie in den Fluchtwegebereichen

Die Einrichtung der jeweiligen Arbeitsplatzbeleuchtung obliegt dem jeweils zuständigen, gewerkespezifischen Auftragnehmer und muss immer eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Hinweise:

- Die aufgestellten Verteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und zugehörigen Zuleitungen dürfen vom Auftragnehmer nicht versetzt oder in ihrer Lage verändert werden.
- Störungen oder Beeinträchtigungen an der Baustromanlage sind umgehend der Baulogistik zu melden.
- Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten dürfen ausschließlich durch die Baulogistik erfolgen.

9.2 Versorgung der Baustelle mit Wasser

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung im Außenbereich der Baustelle zur Verfügung. Die Leistung beinhaltet Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport und ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers abgegolten.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Gebäudes
- Anschluss der Containeranlagen an die Frischwasser- und Abwasserleitungen

Hinweise:

- Die Verlegung und Bereitstellung von Bauwasser innerhalb der eigentlichen Arbeitsbereiche ist durch den jeweils zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich umzusetzen.
- Für Schäden durch Leckagen oder Undichtigkeiten an selbst verlegten Schläuchen, Leitungen und Anschlüssen haftet der jeweilige Auftragnehmer selbst.
- Die im Außenbereich bereitgestellten Anschlüsse und Zuleitungen dürfen nicht vom Auftragnehmer verändert oder in ihrer Lage verschoben werden.
- Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Bauwasserversorgung sind der Baulogistik umgehend mitzuteilen.
- Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Bauwasserversorgungsanlage dürfen nur durch die Baulogistik durchgeführt werden.

9.3 Automatisiertes Bewachungssystem

Innerhalb des Baufortschrittes kommt ein automatisiertes Bewachungssystem zum Einsatz, das bei einem Alarmereignis mit einer Einsatzzentrale verbunden ist. Die Installation und der Betrieb erfolgen durch die Baulogistik. Auch diese Leistung wird den Auftragnehmern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Änderungen an Position oder Konfiguration der Bewachungstürme sind nur nach Rücksprache mit der Baulogistik zulässig. Es findet keine Überwachung des Geländes währen der Betriebszeiten statt.

9.4 Schlüsselverwahrung

Die für den Zutritt zur Baustelle erforderlichen Schlüssel werden zentral durch die Baulogistik verwahrt und verwaltet. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift des Empfängers sowie unter entsprechender Dokumentation durch die Baulogistik. Bei Verlust eines ausgegebenen Schlüssels trägt der jeweilige Nachunternehmer (NU) die daraus entstehenden Kosten in vollem Umfang. Die Verteilung der Schlüssel erfolgt abhängig von der Verfügbarkeit – ein genereller Anspruch auf die Aushändigung eines Schlüssels besteht nicht.

9.5 Holz- und Metallbauzaun

Der Bauzaun wird durch die Baulogistik gemäß den Logistikphasenplänen aufgestellt und unterhalten. Eine Nutzung durch die Auftragnehmer ist kostenfrei möglich. Etwaige notwendige Anpassungen oder Veränderungen an der Bauzaunanlage dürfen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der Baulogistik erfolgen.

9.6 Erste-Hilfe-Container

Ein zentraler Erste-Hilfe-Container kann durch die Baulogistik gemäß dem Baufortschritt, dem Bauphasenplan und der Mitarbeiteranzahl bereitgestellt werden. Die Nutzung dieses Containers ist ebenfalls für die Auftragnehmer kostenlos möglich und dient der Versorgung bei medizinischen Notfällen auf der Baustelle.

10. Preis- & Gebührenliste

Entsorgungslogistik – Verstöße -	Menge	Einheit	EP in €
Bearbeitungsgebühr für durchgesetzte Ersatzmaßnahme, zzgl. jeweiliger Beräumungs- und Entsorgungskosten	1	Stck.	75,00
Fehl-Befüllung der Container, zzgl. des Aufwandes zum Nachsortieren durch den Entsorgungshelfer	1	Stck.	65,00
Nachsortierung, per Hand, durch Entsorgungshelfer	1	Std.	65,00
Beräumungskraft für Ersatzvornahmen	1	Std.	65,00
Kostenpauschale für das Unterlassen der Meldepflicht bei Entsorgung von Schlechtleistung zzgl. jeweiliger Entsorgungskosten	1	Stck.	250,00
Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich außerhalb der Aufenthaltsräume	1	Stck.	250,00
Rauchen im Gebäude oder außerhalb der gekennzeichneten Flächen	1	Stck.	250,00
Konsum von Alkohol oder anderer illegaler Genuss- oder Rauschmittel -sofortiger Baustellenverweis-	1	Stck.	500,00
Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen, zzgl. jeweiliger Reinigungskosten und Baustellenverbot -sofortiger Baustellenverweis-	1	Stck.	500,00
Versorgungslogistik (Entgelte für wiederholte Verstöße oder Einsätze)			
Nicht avisierte Anfahrt/sonstige Avisierungsverstöße	1	Stck.	75,00
Unberechtigtes Halten oder Parken auf der Anlieferspur, dem Baugelände oder den umliegenden Verkehrs- oder Feuerwehrflächen	1	Stck.	100,00
Zuschlag bei direkter Behinderung Dritter, zzgl. jeweiliger Folgekosten der Behinderung	1	Stck.	150,00
Zugangskontrolle			
Neuausstellung des Baustellenausweises bei Verlust oder Beschädigung	1	Stck.	25,00
Sperrung von nicht zurückgegebenen Ausweisen	1	Stck.	25,00
Betreten der Baustelle ohne Bauausweis	1	Stck.	75,00
Betreten der Baustelle ohne PSA, Platzverweis möglich	1	Stck.	75,00
Unberechtigtes Öffnen des Bauzauns, Platzverweis möglich	1	Stck.	75,00
Übersteigen des Bauzauns, Platzverweis möglich	1	Stck.	75,00

11. Anlagen

ANLAGE 01: Firmenanmeldung

ANLAGE 02: Anmeldung für die Zutrittskontrolle (Mitarbeiterausweis)

ANLAGE 03: Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises (Besucherausweis)

ANLAGE 04: Antrag auf verlängerte Baustellenöffnungszeit

ANLAGE 05: Entgegennahmevereinbarung

ANLAGE 06: Anmeldeformular Zwischenlagerfläche

ANLAGE 07: Mietvertrag für die Anmietung von Containern (variabel, je nach Typ)

12. Änderungsindex

Version -A-

ASt, Mittwoch, 20. Mai 2026

BM Baulogistik + Service GmbH
Lise-Meitner-Str. 15
48291 Telgte

BM.BAULOGISTIK
Die Baustellen-Manager.